



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zu den in der Mitgliedskartei geführten Terminen erhoben, wobei bis zu zwei Zahlungen die hälftige Zahlung des Jahresbeitrages erhoben wird. Sofern die Beitragsordnung im ersten Quartal des laufenden Jahres geändert wurde, gilt der Beschluss für das laufende Jahr. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Zahlung

1. Die Zahlung der Beiträge erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.
2. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nur mit schriftlichem Antrag unter Beifügung aussagekräftiger Gründe und mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand möglich. Die Entscheidung des Vorstandes braucht nicht begründet zu werden. Eine Beschwerde beim Beschwerdeausschuss des Vereins ist möglich.

§ 4 Beiträge

1. Einstufungen der Beitragspflichtigen – Beitragshöhe (Jahresbeitrag in Euro)

a) aktive Kinder bis 14 Jahren	45,00
b) aktive Jugendliche bis 18 Jahre	45,00
c) passive Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	30,00
d) aktive Erwachsene aller Spielklassen	90,00
e) passive Erwachsene	45,00
f) Beitragsermäßigte der Klasse a, b, d entsprechend § 5.	50% des geltenden Beitrages

Anmerkung: Aktive sind Vereinsmitglieder, auf die ein Spielerpass des BSV Schwarz-Weiß Zaatzke e.V. ausgestellt ist.

1. Für die Beitragshöhe ist die am 1. Januar des Beitragsjahres geltende Einstufung maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zu den in der Mitgliedskartei geführten Terminen eines jeden Jahres vom angegebenen Konto abgebucht.



4. Mitglieder, die entsprechend §3, Satz 2 nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 10,00 zahlen.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,00 pro Mahnung erhoben.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 5 Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigungen nach § 4, 1. gelten für folgende Personengruppen und werden nach Ablauf des Beitragsjahres **RÜCKWIRKEND** erstattet. Die genannten Unterlagen sind bis 31. März des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres unaufgefordert beim Vorstand in Kopie einzureichen. Für eine Rückerstattung ist die Dauer der geltenden Voraussetzung von mindestens 6 Monaten erforderlich.

1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (§§ 27 bis 40 SGB XII) oder nach § 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Vorzulegende Unterlagen: Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder BVG

2. Empfänger von Grundsicherung im Alter oder Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (§§ 41 bis 46 SGB XII).

Vorzulegende Unterlagen: Bewilligungsbescheid über den Bezug von Grundsicherung nach SGB XII

3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II).

Vorzulegende Unterlagen: Die Bescheinigung über Leistungsbezug zur Vorlage bei der GEZ oder den Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialgeld oder ALG II.

Sollte aus dem Bewilligungsbescheid nicht ersichtlich sein, ob Zuschläge nach § 24 SGB II gezahlt werden oder nicht, sind zusätzlich die Seiten des Berechnungsbogens beizufügen, aus denen dies ersichtlich ist. Im Zweifelsfalle muss der komplette Berechnungsbogen beigefügt werden.

4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).



Vorzulegende Unterlagen: Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen

- a. Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern leben .

Vorzulegende Unterlagen: BAföG-Bescheid

- b. Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 5 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt des SGB III, die nicht bei den Eltern leben.

Vorzulegende Unterlagen: Bewilligungsbescheid über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

- c. Empfänger von Ausbildungsgeld nach § 104 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III), die nicht bei den Eltern leben.

Vorzulegende Unterlagen: Bewilligungsbescheid über den Bezug von Ausbildungsgeld nach § 104 SGB III

5. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Vorzulegende Unterlagen: Bescheid über die Feststellung Sonderfürsorgeberechtigter nach § 27 e BVG.

6. a. blinde oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60% allein wegen der Sehbehinderung. *Das RF-Merkzeichen ist zuerkannt.*

Vorzulegende Unterlagen: Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen

- b. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. *Das RF-Merkzeichen ist zuerkannt.*

Vorzulegende Unterlagen: Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen

7. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80% beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. *Das RF-Merkzeichen ist zuerkannt.*

Vorzulegende Unterlagen: Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen

8. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (§§ 61 bis 66 SGB XII) oder von Hilfe zur Pflege als



Leistung der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften.

Vorzulegende Unterlagen: Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder dem BVG oder von Pflegegeld nach den landesrechtlichen Vorschriften

9. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) ein Freibetrag zuerkannt wird.

Vorzulegende Unterlagen: Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen oder Freibetrag nach § 267 LAG

10. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben.

Vorzulegende Unterlagen: Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach SGB VIII

§ 6 Gebühren

1. Für zusätzliche Angebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Die Gebühren werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt und sind den Gebührenpflichtigen vor Auslösung des gebührenpflichtigen Sachverhaltes mitzuteilen.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 7 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Ostprignitz-Ruppın

Bankleitzahl: 160 50 202

Konto: 1621002930

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde am 22.01.2010 von der Mitgliederversammlung verabschiedet.